

Eva Schön
Landesjugendpfarramt
Ev. Kirche der Pfalz
Unionstr. 1
67657 Kaiserslautern



E-Mail: schoen@ejpfalz.de
Tel. 0631 3642-013

Landesjugendpfarramt
der Evangelischen Kirche der Pfalz

Haftpflichtversicherungsschutz in der Ev. Kirche der Pfalz
- Anmerkungen S. 3 ff. (HPV = Haftpflichtversicherung)

Stand: 08/2019

Was ist ein Haftpflichtschaden?

Wer **schuldhaft S. Ziff. 1** und widerrechtlich einem anderen Menschen dessen Eigentum oder einem sonstigen Recht Schaden zufügt, haftet für die Wiedergutmachung (Verschuldenshaftung gem. § 823 BGB). Darunter fällt auch die **einfache** und **grobe** Fahrlässigkeit!

Voraussetzung für das Vorliegen eines Schadensfalls ist folgendes Dreiecksverhältnis:

- Schaden
- Schädiger
- Geschädigter

In der Regel muss der Anspruchsteller dem Schadensstifter das schädigende Tun oder Unterlassen, welches zu dem erlittenen Schaden geführt hat, dem Grunde und der Höhe nach beweisen. Ist dies der Fall, dann liegt ein Haftpflichtschaden vor.

Für diese Fälle hat die Evang. Kirche der Pfalz mit der Bayer. Versicherungskammer einen Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen, der über die Ecclesia Vers. GmbH als Versicherungsmakler betreut wird.

Der Haftpflichtversicherungsschutz wird grundsätzlich subsidiär gewährt!

S. Ziff. 2

Was ist versichert?

Die gesetzliche Haftpflicht der Evang. Kirche der Pfalz mit ihren Kirchenbezirken, etc. alle evangelischen kirchlichen Jugendverbände, **CVJM, VCP, EC, Gemeinschaftsjugend** etc. U.a.

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen etc. **S. Ziff. 3**
- aus der Ausübung von Gruppentätigkeit der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen;
- aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport;
- aus der Durchführung von Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen und Wanderungen.

Welche Personen sind versichert?

U.a.:

- die im Dienst der Evang. Kirche der Pfalz stehenden Geistlichen, Beamte und Angestellte,
- ferner der Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der mitversicherten Einrichtungen betrauten Personen,
- einschließlich der mit der evangelischen Jugendarbeit beauftragten Personen, sowie **s. Ziff. 4**
- ehrenamtlich tätige Personen
- aller an Veranstaltungen der Evang. Kirche der Pfalz/Evang. Jugend der Pfalz Teilnehmenden gegenüber **Dritten, s. Ziff. 5**
- der Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen **untereinander** aus Personen- und Sachschäden, **s. Ziff. 6**
- der Mitarbeiter untereinander für Sachschäden, die sie sich in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen gegenseitig zufügen. **S. Ziff. 7**

Was leistet die Haftpflichtversicherung?

- Prüfung der Schadensersatzforderung dem **Grunde s. Ziff. 8** und der **Höhe s. Ziff. 9** nach.
- Regulierung berechtigter Forderungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von max.
5.000.000,00 € für Personen- und/oder Sachschäden
125.000,00 € für Vermögensschäden s. Ziff. 10
- Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche **s. Ziff. 11**
- Bei Sachschäden ist die **Beschädigung und Zerstörung** einer Sache **sowie das Abhandenkommen von Sachen Dritter (Schlüssel)** versichert.

Schäden an überlassenen Sachen/Mietsachschäden

Entgegen der allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen enthält der landeskirchliche SV auch die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen (z.B. Freizeitheim) bis zu **3.000.000,00 €** je Schadensereignis

und

Schäden an überlassenen beweglichen Sachen – **mit Ausnahme von Kfz aller Art und Fahrrädern** – bis zu einem Höchstbetrag von **15.000,00 €** je Schadensereignis.

Ferner:

Brand- und Explosions- sowie Leitungswasserschäden mit max. **5 Mio. €**.

Was ist nicht versichert?

- Alle Schäden, die in Kausalzusammenhang mit dem Gebrauch eines Kfz stehen!
- Haftpflichtansprüche des Trägers der Maßnahme (z.B. Kirchengemeinde) gegenüber einem Teilnehmer/Betreuer einer Maßnahme (Eigenschaden).
- Vorsatz
- Abhandenkommen von eigenen Sachen, z.B. Verlieren, Vergessen ... **S. Ziff. 12**

Anmerkungen und Beispiele zum Haftpflicht-Sammelvertrag der Ev. Kirche der Pfalz

1. Verschulden gem § 823 BGB:

Das schuldhafte Handeln ist die Voraussetzung dafür, dass eine Haftpflichtversicherung tätig wird. Das versicherte „schuldhafte Handeln“ (vermeidbares Fehlverhalten) ist die einfache und grobe Fahrlässigkeit. Die HPV leistet nicht bei Vorsatz!

Wichtig für die Jugendarbeit:

Gem. § 828 BGB sind Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres nicht verantwortlich.

Im Straßenverkehr sind 7 – 10-jährige nicht verantwortlich.

Bis zum 18. Lebensjahr sind Jugendliche nicht verantwortlich wenn die notwendige Einsicht fehlt!

2. Subsidiaritätsprinzip:

Beispiel: Ein Freizeiteilnehmer schießt während einer Freizeit einen Ball in die Fensterscheibe des Aufenthaltsraumes. Die Eltern haben eine Privathaftpflichtversicherung. Diese wäre dann vorrangig leistungspflichtig. Haben die Eltern keine HPV, dann übernimmt unsere Versicherung den Schaden.

3. Als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden:

Beispiel A: Bei Schnee- und Eisglätte wurde vor dem kirchlichen Gebäude nicht rechtzeitig gestreut. Ein Passant stürzt und verletzt sich. Dadurch ist ein Personenschaden entstanden, für den die Haftpflichtversicherung eintritt.

Beispiel B: Für die Austragung des alljährlichen Konfi-Cub wird eine Turnhalle angemietet. Am Ende der Veranstaltung werden diverse Schäden festgestellt. Ein Fall für die Haftpflichtversicherung.

4. Wer ist versichert? Ehrenamtliche in der Jugendarbeit

Beispiel: Hier geht es vor u.a. um Schäden, die z.B. durch die Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen können. Die Eltern delegieren die Aufsichtspflicht an den Gruppenleiter.

Fall aus der Jugendarbeit:

Die Teilnehmer einer Freizeit sind gerade unbeaufsichtigt und bemalen die Wände ihres Zimmers. Die Gruppenleiter müssten für die Kosten der erforderlichen Malerarbeiten, die das Zimmer in den vorherigen Stand versetzen, haften. Der Sachschaden ist ein Fall für die Haftpflichtversicherung. Hier muss aber zunächst versucht werden festzustellen, wer den Schaden verursacht hat und ob die Eltern eine Haftpflichtversicherung haben.

5. Aller Teilnehmenden gegenüber Dritten:

Beispiel:

Während einer Freizeitmaßnahme ist die Gruppe unterwegs. Plötzlich finden es einige Teilnehmer lustig, mit Steinen zu werfen. Dabei wird ein parkender PKW beschädigt. Der Fahrzeughalter (geschädigter Dritter) hat Anspruch auf Schadensersatz durch die Haftpflichtversicherung.

6. Teilnehmer untereinander:

Beispiel: Ein Teilnehmer beschädigt das Handy eines anderen Teilnehmers. Wenn die Eltern des Schädigers keine Haftpflichtversicherung haben, dann tritt unsere HPV ein.

7. **Mitarbeiter untereinander während der Dienstausbung:**

Beispiel: Zwei Gruppenleiter leiten ein Spiel mit viel Bewegung an. Dabei beschädigt der eine Gruppenleiter versehentlich den Fotoapparat des anderen.

8. **Prüfung der Schadensersatzforderung dem Grunde nach:**

Das bedeutet dass die HPV zunächst einmal prüft, ob ein Verschulden vorliegt und die betreffende Person haftbar gemacht werden kann. Oft trifft den Geschädigten auch ein Mitverschulden, was zur Minderung des Schadensersatzanspruchs führt.

Beispiel: Eine Kirchengemeinde hat vor dem Gemeindehaus einen Parkplatz. Auf einem Schild steht dass hier nur parken darf, wer z.B. eine Veranstaltung besucht oder im Gebäude etwas zu erledigen hat. Trotzdem parkt jemand widerrechtlich. Spielende Kinder bei einer Ferienspielaktion der Ev. Jugend beschädigen den PKW. Die Haftpflichtversicherung zieht hier bei der Schadensregulierung ein Mitverschuldensanteil des rechtswidrig parkenden Fahrzeughalters ab.

9. **Prüfung der Schadensersatzforderung der Höhe nach:**

Oft kommt es vor, dass geschädigte Dritte überhöhte Schadensersatzforderungen stellen. Z.B. wenn Besitzer eines Ferienheims versuchen, notwendige Erneuerungen als Schadensersatzanspruch bei einer HPV geltend zu machen, weil die Gruppe die Beschädigung angeblich verursacht hat. Wird eine Sache beschädigt oder zerstört, dann wird in der Regel der **Zeitwert** ersetzt oder die Kosten für eine Reparatur, wenn dies möglich ist.

10. Vermögensschäden

Echte Vermögensschäden mit finanziellen Verlusten

Bei einem Vermögensschaden handelt es sich um Schäden, welche einen geldwerten Nachteil für den Geschädigten mit sich bringen. Handelt es sich um einen echten Vermögensschaden, dann entstand dieser finanzielle Schaden weder aus einem Personen- noch aus einem Sachschaden heraus. Ein solcher Schaden kann zum Beispiel durch eine Falschberatung in Kapitalfragen entstehen. Denn wer einem Rat folgt und dadurch einen finanziellen Schaden erleidet, der kann in einigen Fällen Haftpflichtansprüche gegen den Beratenden stellen.

Unechte Vermögensschäden als Folge von Personen- oder Sachschäden

Im Gegensatz zum echten Vermögensschaden tritt ein unechter Vermögensschaden nicht unabhängig von einem Sach- oder Personenschaden auf. Denn der Vermögensschaden entsteht erst infolge einer dieser beiden Schadensarten. Deshalb wird diese Schadensart auch als Vermögensfolgeschaden bezeichnet. Ein derartiger Vermögensschaden kann zum Beispiel nach einem Verkehrsunfall entstehen. Erlitt bei diesem Unfall der Pkw einen Totalschaden, dann handelt es sich dabei zunächst um einen Sachschaden. Infolgedessen kann allerdings ein Vermögensschaden auftreten, wenn der Pkw beruflich benötigt wird. So kann einem Selbstständigen durch den fehlenden Pkw beispielsweise ein Verdienstausschlag entstehen. Aber auch aus einem Personenschaden kann sich ein Vermögensschaden entwickeln, wenn zum

Beispiel ein Geschädigter durch einen Unfall einen Invaliditätsgrad erleidet, wodurch die Arbeitsfähigkeit eingeschränkt wird. Hohe Folgekosten, die dem Geschädigten und somit dem Versicherten entstehen, können die Folge sein.

11. Abwehr **unberechtigter** Schadensersatzansprüche

Die HPV behält sich grundsätzlich das Recht vor zu prüfen, ob eine Schadensersatzforderung berechtigt ist. Kommt die HPV dabei zu einem positiven Ergebnis, wird die Forderung befriedigt. Stellt sie dagegen fest dass eine Forderung unberechtigt ist, dann wehrt sie den Anspruch ab. Dies notfalls auch vor Gericht.

Ist der Schadensersatzanspruch erfolgreich abgewehrt, kann der Versicherte auch nicht mehr belangt werden. **Wichtig** ist in dem Zusammenhang der Hinweis, dass man als Gruppenleiter Schäden niemals schriftlich anerkennen darf. Denn ein anerkannter Schaden nimmt der HPV die Möglichkeit der Berechtigungsprüfung. Dies kann u. U. zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

12. Abhandenkommen von eigenen Sachen

Beispiel: Die Anreise zum Freizeitort erfolgt mit dem Zug. Während der Freizeit soll viel gefilmt werden. Dafür hat die Jugendzentrale einen nagelneuen Camcorder angeschafft, der sich im Gepäck befindet. Die Gruppe muss am Münchner Hauptbahnhof umsteigen und hat nur wenig Zeit. In der Hektik vergisst ein Freizeitleiter den Camcorder im Zug. Dafür gibt es leider keinen Versicherungsschutz.

13. **Abhandenkommen von Sachen die Dritten gehören:** Als klassisches Beispiel kommt hier der Schlüsselverlust von einem angemieteten Freizeitheim in Betracht. Ersetzt werden die Kosten zur Auswechslung der Schließanlage. Max. jedoch 50.000,00 € pro Schadensfall. Der Verlust von eigenen Schlüsseln (z.B. dem Gemeindehaus der eigenen Kirchengemeinde) fällt nicht darunter!